

Bekanntmachung 2021

Koordination kommunaler Entwicklungspolitik – Erstprojekte

Initiative zur Förderung einer Personalstelle zur Koordination und Umsetzung entwicklungspolitischen Engagements in Kommunen

Auch im Jahr 2021 können deutsche Kommunen im Rahmen des Förderinstrumentes „**Koordination kommunaler Entwicklungspolitik**“ eine Zuwendung für Personalressourcen für den Tätigkeitsbereich kommunale Entwicklungspolitik beantragen. Dieses Unterstützungsangebot wird von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durchgeführt.

Durch das Angebot soll der häufige Mangel an personellen und finanziellen Ressourcen für kommunale Entwicklungspolitik ausgeglichen und diese als Querschnittsaufgabe in Kommunen etabliert werden. Dazu sollen Grundlagen und Strukturen geschaffen werden, die auch über den Förderzeitraum hinaus eine Behandlung des Themas ermöglichen. Mit der Förderung sollen alle Kommunen ermutigt werden, ihr entwicklungspolitisches Engagement auszubauen und ihr diesbezügliches Potenzial voll auszuschöpfen.

Die SKEW berät die Interessenten dieses Förderangebotes sowie die späteren Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Antragstellung, Projektdurchführung und Nachweiserstellung. Zu diesen Themen werden Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt und der Austausch mit anderen engagierten Kommunen initiiert. Die Teilnahme an diese Maßnahmen wird empfohlen.

Das Gesamtvolumen für alle Projekte „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ in dieser Bekanntmachung umfasst rd. 5.000.000 Euro und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Die Förderung erfolgt gemäß §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung als Zuwendung für Projekte der kommunalen Entwicklungspolitik, an denen die Bundesregierung ein erhebliches entwicklungspolitisches Interesse hat. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Förderentscheidungen orientieren sich an den Vorgaben in dieser Bekanntmachung und den OECD-DAC-Kriterien (entwicklungspolitische Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Signifikanz, Nachhaltigkeit).

Vorgaben zur Antragsstellung

Folgende Vorgaben sind bei der Projektplanung und späteren Durchführung zu beachten:

1. Antragsberechtigte

- Kommunalverwaltungen inkl. ihrer Eigen- und Regiebetriebe;
- Kommunalverbände, wenn sie eine steuerbegünstigte Körperschaft nach §§ 51 AO ff. oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.
- Ein neues Erstprojekt aus dem Förderinstrument „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ kann frühestens zwei Jahre nach Beendigung eines vorhergehenden Projekts begonnen werden, wobei der Antrag auf ein neues Erstprojekt bereits in diesem Zeitraum eingereicht werden kann.
- Im Zuge dieser Bekanntmachung können keine „Folgeprojekte“ beantragt werden. Folgeprojekte schließen sich an abgeschlossene Erstprojekte an und können ausschließlich von Zuwendungsempfängern beantragt werden, die bereits ein Erstprojekt durchführen.

Weitere Hinweise zur Rolle der Antragsteller und zu beteiligten Akteuren:

- Zusammenschlüsse mehrerer Kommunen sind möglich. Dabei tritt eine Kommune als Antragsteller und Zuwendungsempfänger für das Projekt auf. Die weiteren Kommunen können Drittmittelgeber sein und/oder sich an der Umsetzung beteiligen.
- Grundsätzlich ist die zeitgleiche Förderung von mehr als einer Koordinationsstelle in einer Kommune ausgeschlossen.
- Der Zuwendungsempfänger kann mit Regie- und Eigenbetrieben sowie mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (z.B. lokale Initiativen und Vereine) in Deutschland und im Ausland zusammenarbeiten. Diese gelten als weitere Projektbeteiligte, unterstützen den Zuwendungsempfänger in der Projektumsetzung und weisen spezifische projektbezogene Kompetenzen und möglichst einen lokalen Bezug zum Zuwendungsempfänger auf. Die Gesamtsteuerung des Projektes und die Rechenschaftspflicht obliegt stets alleine dem Antragsteller und darf nicht an Dritte übertragen werden. Eine Weiterleitung von Mitteln an Dritte ist ausgeschlossen.

2. Gegenstand der Förderung

- Förderfähig sind nur Projekte, die sich der kommunalen Entwicklungspolitik zuordnen lassen. Als kommunale Entwicklungspolitik wird die Summe aller Mittel und Maßnahmen bezeichnet, die Kommunalverwaltung und –politik einsetzen und ergreifen, um eine nachhaltige Entwicklung vor Ort und in Entwicklungsländern zu fördern.
- Das Projektziel, welches mit der Koordinationsstelle erreicht werden soll, kann sich auf eines oder mehrere der folgenden Themengebiete beziehen:
 - Beiträge zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals - SDG) auf lokaler Ebene im Sinne des SKEW-Programms Global Nachhaltige Kommune
 - Fairer Handel und Faire Beschaffung auf lokaler Ebene
 - Internationale Kommunalbeziehungen und/oder Partnerschaften mit Kommunen und Regionen aus Schwellen-, Transformations- und Entwicklungsländern
 - Migration und Entwicklung auf der kommunalen Ebene sowie Flucht als Thema und Geflüchtete als Akteure der kommunalen Entwicklungspolitik.
- Mögliche Aufgabenfelder der Koordinationsstelle zu o. g. Themenfeldern können beispielsweise sein:
 - (Weiter-)Entwicklung entwicklungspolitischer Handlungskonzepte
 - Schaffung von Strukturen zur nachhaltigen Verankerung kommunaler Entwicklungspolitik, z.B. Etablierung von Gremien oder Arbeitsgruppen
 - Umsetzung und Begleitung von bzw. Beratung bei zusätzlichen entwicklungspolitischen Maßnahmen und Projekten
 - Informationsarbeit zu entwicklungspolitischen Themen in der Kommune sowie in der Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik.
 - Auf- und Ausbau internationaler entwicklungspolitischer Kommunalbeziehungen mit Süd-Kommunen, z.B. Teilnahme an Projekten zu Partnerschaftsarbeit
 - Vernetzung von und mit entwicklungspolitischen Akteuren in der Kommune, z.B. Organisation von Netzwerkveranstaltungen oder Austauschforen
 - Zu beachten ist, dass bestehende zivilgesellschaftliche Aktivitäten nicht durch das Projekt ersetzt werden. Genauere Hinweise dazu finden Sie im Merkblatt und der Ausfüllhilfe.
- Die Tätigkeiten der Koordinationsstelle müssen projektbezogen und zusätzlich sein. Das heißt, eine bereits bestehende Personalressource darf weder vollständig noch anteilig durch die Förderung ersetzt werden.

- Sofern in der Kommunalverwaltung zeitgleich andere Personalstellen zu Nachhaltigkeitsthemen arbeiten, die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, ist dies im Antrag darzustellen und eine Abgrenzung der jeweiligen Tätigkeitsbereiche vorzunehmen. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.
- Die Bearbeitung von bereits bestehenden allgemeinen Verwaltungsaufgaben („Linienaufgaben“) durch gefördertes Personal ist ausgeschlossen.

3. Fördervoraussetzungen und Umfang

- Laufzeit: Die Projekte dürfen eine maximale Laufzeit von bis zu 24 Monaten nicht überschreiten und müssen i.d.R. bis zum **31.12.2023** abgeschlossen sein.

Eine Anschlussfinanzierung um bis zu 24 weitere Monate in Form eines Folgeprojekts kann ggf. auf Antrag gewährt werden, soweit Haushaltsmittel vorhanden sind. Für Folgeprojekte gibt es eigene Förderbekanntgaben und einen separaten Antragsprozess.

- Anteilsfinanzierung: Die Förderung erfolgt im Wege einer Anteilsfinanzierung. Gefördert werden bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben müssen vom Antragssteller in Form von Eigen- und/oder Drittmitteln erbracht werden. Kofinanzierungen aus Mitteln der Bundesländer können auf den Eigenanteil angerechnet werden. Dabei muss jedoch auf die Einhaltung der entsprechenden Landeshaushaltsordnungen geachtet werden. Unbare Eigenleistungen sind nicht anrechenbar auf die Eigenmittel und werden neben dem Budget nachrichtlich aufgeführt.
- Der Zuschuss wird gewährt für:
 - Personalkosten für eine Koordinatorin/einen Koordinator (TVÖD EG 11 - 13). In begründeten Ausnahmefällen kann eine nach unten abweichende Entgeltgruppe beantragt werden. Die Gründe für die Abweichung sind im Antrag aufzuführen.
Es besteht die Möglichkeit der Stellenbesetzung durch zwei Teilzeitkräfte. Der Stellenumfang einer Teilzeitstelle muss mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle betragen.
 - Kosten für Begleitmaßnahmen wie Fortbildungs- und Reisekosten für die Koordinatorin/den Koordinator sowie Ausgaben für Maßnahmen zur Zielerreichung (z.B. Informationsveranstaltungen, Partnerschaftsprojekte) von insgesamt bis zu 15.000 € bei 24-monatiger Förderung.
 - eine Verwaltungskostenpauschale (zur Deckung der entstandenen Verwaltungskosten z.B. anteilig für Personal, Kommunikation, etc.) in Höhe von max. 7 Prozent zusätzlich zu den aufgeführten zuwendungsfähigen Projektausgaben (entsprechend dem Ausgaben- und Finanzierungsplan im Antragsformular).

- Für das Stellenbesetzungsverfahren ist der Projektträger verantwortlich. Der Arbeitsplatz ist von dem Antragstellenden zur Verfügung zu stellen. Anfallende Kosten werden über die Verwaltungskostenpauschale anteilig abgedeckt.
- Erfolgskontrolle: Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, deren klar definiertes und messbares Projektziel innerhalb des vorgesehenen finanziellen und zeitlichen Rahmens erreicht werden kann. Dabei ist bei der Projektplanung auf eine realistische und zeitgerechte Durchführbarkeit der Vorhaben zu achten indem z.B. Projektziele in eine überschaubare Anzahl von Unterzielen (max. 4 Unterziele) aufgeteilt werden und deren Erreichung sichergestellt ist. Dies ist anhand von Indikatoren nachzuweisen. Eine Erfolgskontrolle nach Abschluss des Projektes muss möglich sein. Die Erstellung eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises nach Projektende muss gewährleistet sein.
- Vermeidung von Förderketten und Doppelförderung: Es ist entsprechend zu beachten, dass jedes Förderprojekt ein in sich geschlossenes Vorhaben darstellt und unabhängig von anderen Förderungen durchführbar sein muss. Für das beantragte Projekt oder seine einzelnen Teilmaßnahmen dürfen keine weiteren Bundesmittel oder Mittel von Engagement Global beantragt oder bewilligt sein.

Antragsverfahren

Eine Antragstellung ist im Zeitraum vom **15. Februar bis spätestens 31. August 2021** durchgehend möglich. Die Antragstellung setzt das Einreichen einer Interessenbekundung voraus, die mindestens 4 Wochen vor Antragstellung im Zeitraum vom **15. Januar bis spätestens 31. Mai 2021** eingegangen sein muss. Der Antragsteller erhält nach Prüfung eine Benachrichtigung über seine Zulassung zur Antragstellung.

Wir empfehlen allen Antragsinteressierten die Teilnahme an einem Antragsseminar. Verschiedene Termine werden im Zeitraum der Antragsstellung angeboten und über die Homepage veröffentlicht.

Der Antrag muss mit Unterschrift der nach Gemeindeordnung zeichnungsberechtigten Person eingehen.

Die eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den OECD-DAC-Kriterien und den Vorgaben dieser Bekanntmachung geprüft und nur nach der Feststellung der Förderfähigkeit gefördert.

Zur Antragstellung sind die Formulare von Engagement Global zu verwenden, die auf der Homepage zu finden sind. Die Unterlagen werden auf elektronischem und zusätzlich postalischem Weg an folgende Adresse erbeten:

Postalischer Versand an:

Engagement Global gGmbH/ Servicestelle Kommunen in der Einen Welt
z. Hd. Team „Kepol-Koordination“
Friedrich-Ebert-Allee 40, 53113 Bonn

Elektronischer Versand an:

kepol-koordination.skew@engagement-global.de

Die Ansprechpartner des Förderinstruments finden Sie auf der Homepage:

<https://skew.engagement-global.de/koordination-kommunaler-entwicklungspolitik.html>

Nachfragen per Mail richten Sie bitte an unser Funktionspostfach:

kepol-koordination.skew@engagement-global.de

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt zur Bekanntmachung auf unserer Homepage.